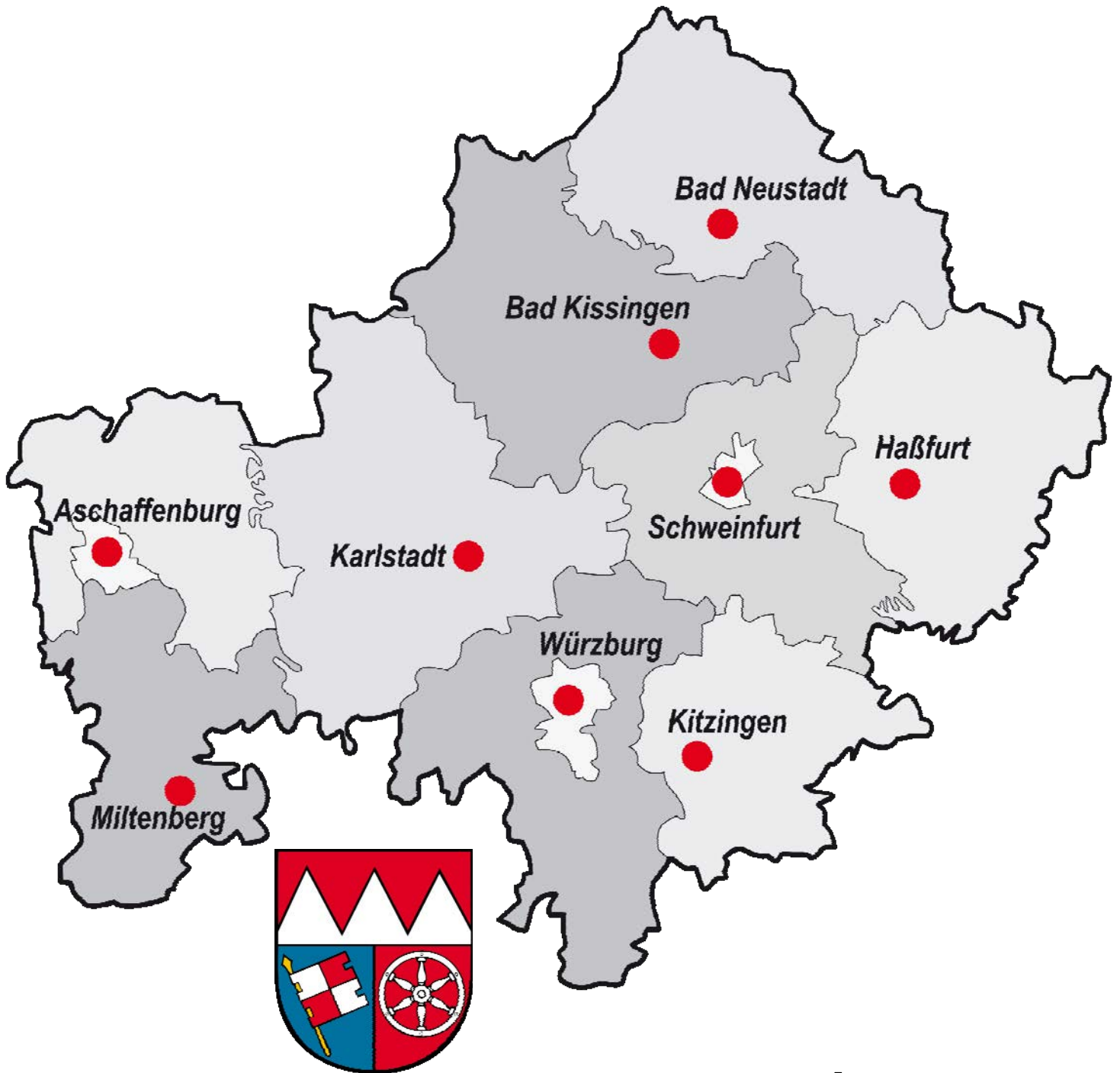




Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken



1

Würzburg, 20. Dezember 2012
137. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN	3
Ausschreibung von Schulratsstellen	3
Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Sport beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Aschaffenburg	4
Freie bzw. demnächst frei werdende Stellen an Volksschulen	5
VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN	9
Termine 2013 für Redaktionsschluss und Veröffentlichung des Schulanzeigers	9
Stellenbesetzung; Einsatzwünsche und Vorsprachen bei der Regierung	10
Versetzungen in andere Regierungsbezirke	11
Vergabe von befristeten Arbeitsverträgen an öffentlichen Grund- und Mittelschulen in Unterfranken ab 25.02.2013	12
Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer 2013	13
Zweite Staatsprüfungen 2013 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II	14
Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2013	15
Änderung der Bekanntmachung zum Projekt „MODUS F – MODUS Führung“ als Modellversuch	16
Mehrarbeit im Schulbereich	17
Medienbildung. Medienerziehung und informationstechnische Bildung in der Schule	20
Änderung der Bekanntmachung zu Prüfervergütungen für die Abnahme von Abschlussprüfungen für andere Bewerber, von weiteren schulischen Prüfungen und von besonderen Leistungsfeststellungen	28
Einstufungsprüfung 2013 zur Aufnahme in die Fachakademie für Sozialpädagogik	28
Bayerische Bildungsleitlinien (BayBl) – Gemeinsam Verantwortung tragen – Bayerische Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit	29
NICHTAMTLICHER TEIL	31
Ausschreibung der Stelle einer Referentin/eines Referenten für den Bereich Evangelische Religionslehre an Grundschulen im Religionspädagogischen Zentrum Heilsbronn	31
Ausschreibung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters an der Privaten Schule für Kranke in Schweinfurt	32
Ausschreibung der Stelle des/der Schulleiters/in an der Johannes-de-la-Salle-Berufsschule Aschaffenburg	32
4. Bayerischer Förderlehrertag der KEG	33
6. SchulKinoWoche Bayern - Film ab für Unterricht im Kinosaal!	34

Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Schulratsstellen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 03.12.2012
Az.: IV.3-5 P 7001.1.1 – 4.89 162

Die Stelle eines weiteren Schulrats bzw. einer weiteren Schulrätin bei den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Tätigkeitsschwerpunkte sind in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. Juli 2006 (KWMBI I S. 183), geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBI S. 136), „Aufgaben der Staatlichen Schulämter“ konkretisiert.

Es können sich Schulaufsichtsbeamte bzw. Schulaufsichtsbeamtinnen oder Beamte bzw. Beamtinnen bewerben, die unbeschadet der allgemeinen beamten- und laufbahnrechtlichen Erfordernisse die Lehr- amtsbefähigung an Volksschulen, an Grund- oder an Hauptschulen besitzen und eine mindestens vierjäh- rige Bewährung im Volksschuldienst, im Grund- oder Mittelschuldienst in einem Amt als Konrektor bzw. Konrektorin, Rektor bzw. Rektorin, Beratungsrektor bzw. Beratungsrektorin oder Seminarrektor bzw. Seminarrektorin besitzen.

Der Bewährungszeit stehen Zeiten einer Tätigkeit als Institutsrektor bzw. Institutsrektorin, wissenschaftli- cher Mitarbeiter bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin im Hochschulbereich oder Mitarbeiter bzw. Mitarbei- terin in der Schulaufsicht gleich.

Es wird erwartet, dass der Beamte bzw. die Beamtin Wohnung am Dienort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus strebt eine Erhöhung des Frauenanteils am Schulauf- sichtspersonal an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die ausgeschriebene Stelle ist nicht teilzeitfähig.

Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der bisherige Inhaber der Stelle ist als ständiger Vertreter der Fachlichen Leitung der Staatlichen Schul- ämter in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt in die BesGr. A 15 eingereiht. Der neue Stellvertreter bzw. die neue Stellvertreterin wird von der Regierung von Unterfranken nach Besetzung der Stelle be- stellt.

Der Termin für die Einreichung der Bewerbungen wird im Amtlichen Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

Josef K u f n e r
Ministerialdirigent

Zusatz der Regierung von Unterfranken:

Die Gesuche sind bis zum **25.01.2013** direkt bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.

Die Bewerbungsunterlagen umfassen:

– formlose Bewerbung mit Begründung

- Lebenslauf
- beruflicher Werdegang
- Erklärung über die Wohnungsannahme in der Nähe des Dienstortes
- ggf. zusätzliche Unterlagen des Bewerbers/der Bewerberin
- Erklärung über die Tätigkeiten von Angehörigen im Sinne von Art. 20 VwVfG

E i r i c h
Abteilungsleiter

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Sport beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Aschaffenburg

Die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Sport beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Aschaffenburg ist ab 01.09.2013 neu zu besetzen.

Sie wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber sollen über Kenntnisse und Erfahrungen im Schulsport verfügen.

Bewerben können sich:

- a) Lehrer/innen an Hauptschulen, die eine Ausbildung im Fach Sport besitzen
- b) Fachlehrer/innen mit der Fächerverbindung Sport

Tätigkeitsschwerpunkt der neuen Sportfachberaterin bzw. des neuen Sportfachberaters soll die **Geschäftsführung des Arbeitskreises „Sport in Schule und Verein“ im Landkreis Aschaffenburg sein.** Eine **mehrjährige Erfahrung** im Rahmen der **Organisation und Durchführung von schulsportlichen Wettbewerben** und **Betreuung von Schulmannschaften** wird vorausgesetzt. Weiterhin wird die Mitarbeit in der Lehrerfortbildung für den Sportunterricht sowie die Beratung der Schulen und Lehrkräfte bei speziellen Fragen zum Sportunterricht erwartet. EDV-Kenntnisse sind erforderlich.

Schulleiter/innen und Seminarleiter/innen können grundsätzlich nicht zu Fachberatern bestellt werden.

Fachberater werden für die Dauer von drei Jahren in stets widerruflicher Weise bestellt. Sie erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136). Fachlehrern wird eine Amtszulage gemäß BayBesO gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	18.01.2013
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Schulamt:	25.01.2013
bei der Regierung von Unterfranken:	01.02.2013

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/13

Freie bzw. demnächst frei werdende Stellen an Volksschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/schulen/schulanzeiger.htm>

Schwaben

http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Pestalozzi-Grundschule Aschaffenburg Matthäusstraße 18 63743 Aschaffenburg Tel.: 06021/960629 Fax: 06021/449400 E-Mail: Pestalozzi-GS-Aschaffenburg@t-online.de	Schülerzahl: 250 Klassenzahl: 12	AB	A14	<ul style="list-style-type: none">- Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrung in der Grundschule- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm
Schiller-Grundschule Aschaffenburg Schulstraße 39 63741 Aschaffenburg Tel.: 06021/421030 Fax: 06021/447025 E-Mail: schiller-gs-aschaffenburg@t-online.de	Schülerzahl: 156 Klassenzahl: 8	AB	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none">- Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrung in der Grundschule- Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/13

<p>Grundschule Dammbach Frühlingsstraße 10 63874 Dammbach Tel.: 06092/7099 Fax: 06092/5727 E-Mail: Volksschule-Dammbach@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 49 Klassenzahl: 2</p>	AB-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrung in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm
<p>Mittelschule Goldbach Am Wingert 28 – 30 63773 Goldbach Tel.: 06021/5894240 Fax: 06021/5894229 E-Mail: hauptschule@markt-goldbach.de</p>	<p>Schülerzahl: 154 Klassenzahl: 7</p>	AB-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm
<p>Kaldaha-Grundschule Hauptstraße 19 63796 Kahl a. Main Tel.: 06188/446970 Fax: 06188/4459720 E-Mail: kontakt@kaldaha-vs.de</p>	<p>Schülerzahl: 241 Klassenzahl: 11</p>	AB-L	A14	<ul style="list-style-type: none"> - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrung in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm
<p>Grundschule Schöllkrippen Obere Schulstraße 10 63825 Schöllkrippen Tel.: 06024/3226 Fax: 06024/6330530 E-Mail: Grundschule_Schoellkrippen@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 283 Klassenzahl: 12</p>	AB-L	A14	<ul style="list-style-type: none"> - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrung in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm
<p>Grundschule Großostheim Mühlstraße 1 63762 Großostheim Tel.: 06026/1056 Fax: 06026/8491 E-Mail: vsggo@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 261 Klassenzahl: 12</p>	AB-L	A14	<ul style="list-style-type: none"> - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrung in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm
<p>Grundschule Würth Mittelschule Würth Landstraße 50 63939 Würth a. Main Tel.: 09372/72522 Fax: 09372/942863 E-Mail: rector@vs-woerth.de</p>	<p>Grundschule: Schülerzahl: 160 Klassenzahl: 8</p> <p>Mittelschule: Schülerzahl: 122 Klassenzahl: 7</p>	MIL	A14	<ul style="list-style-type: none"> - Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm

Dr.-Konrad-Wiegand-Grundschule Dr.-Konrad-Wiegand-Mittelschule Furtwänglerweg 1 63911 Klingenberg a. Main Tel.: 09372/3240 Fax: 09372/20898 E-Mail: vs@volksschule-klingenberg.de	Grundschule: Schülerzahl: 196 Klassenzahl: 9 Mittelschule: Schülerzahl: 139 Klassenzahl: 8	MIL	A14	- Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm
Mittelschule Miltenberg Luitpoldstraße 8 63897 Miltenberg Tel.: 09371/8962 Fax: 09371/99662 E-Mail: hsmil-verwalt@t-online.de	Schülerzahl: 246 Klassenzahl: 13	MIL	A14	- Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm
Parzival-Mittelschule Amorbach Debonstraße 5a 63916 Amorbach Tel.: 09373/1568 Fax: 09373/7143 E-Mail: verwaltung@hs-amorbach.de	Schülerzahl: 202 Klassenzahl: 10	MIL	A13+AZ	- Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm

Konrektor/Konrektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Schlossberg-Grundschule Nüdlingen Schlossberg-Mittelschule Nüdlingen Josef-Willmann-Straße 9 97720 Nüdlingen Tel.: 0971/99344 Fax: 0971/69552 E-Mail: sekretariat@vs-nuedlingen.de	Grundschule: Schülerzahl: 129 Klassenzahl: 7 Mittelschule: Schülerzahl: 88 Klassenzahl: 5	KG	A13+AZ	- Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrung in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm
Grundschule Großheubach Mittelschule Großheubach Bachgasse 44 63920 Großheubach Tel.: 09371/650600 Fax: 09371/6506020 E-Mail: sekretariat@vs-grossheubach.de	Grundschule: Schülerzahl: 171 Klassenzahl: 8 Mittelschule: Schülerzahl: 127 Klassenzahl: 6	MIL	A13+AZ	- Lehramt an Hauptschulen oder Lehramt an Volksschulen sowie aktuelle und mehrjährige Erfahrung in der Hauptschule bzw. Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm

Zusatz der Regierung:

Auf die Voraussetzungen der Beförderungsrichtlinien in der Fassung 2011 wird hingewiesen.

Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleiterstellvertreter/-in vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Beurteilung entnehmen Sie bitte den neuen Beförderungsrichtlinien.

Die Ausschreibungen erfolgen nach den ab 01.01.2011 vorgesehenen Neueinstufungen:

Schulen bis einschließlich 180 Schüler	Rektor/in	A13+AZ ¹
Schulen zwischen 181 und 360 Schüler	Konrektor/in	A13+AZ ¹
	Rektor/in	A14
Schulen ab 361 Schüler	Konrektor/in	A13+AZ ²
	Rektor/in	A14+AZ ¹
Schulen ab 541 Schüler	2. Konrektor/in	A13+AZ ¹
	1. Konrektor/in	A13+AZ ²
	Rektor/in	A14+AZ ¹

Die Amtszulagen unterscheiden sich wie folgt: AZ¹ 170,37 € bzw. AZ² 220,00 € (Stand 1/11).

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Bei den Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen liegt der Frauenanteil im Regierungsbezirk bei 72 %. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in, Zweite/r Konrektor/in) stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/2010 vor Ablauf einer 3-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Bei Stellen, die ab 01.10.2010 frei werden, beträgt die Wiederbesetzungssperre 12 Monate. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3- bzw. 12-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkonto befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMB I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i. S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

Termine:

Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin: **18.01.2013**
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt: **25.01.2013**
bei der Regierung: **01.02.2013**

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Termine 2013 für Redaktionsschluss und Veröffentlichung des Schulanzeigers

Schulanzeiger	Redaktionsschluss	Veröffentlichung im Internet
Nr. 2 / 13	22.01.2013	28.01.2013
Nr. 3 / 13	19.02.2013	25.02.2013
Nr. 4 / 13	12.03.2013	18.03.2013
Nr. 5 / 13	23.04.2013	29.04.2013
Nr. 6 / 13	10.05.2013	15.05.2013
Nr. 7 / 13	18.06.2013	24.06.2013
Nr. 8/9 / 13	16.07.2013	22.07.2013
Nr. 10 / 13	24.09.2013	30.09.2013
Nr. 11 / 13	15.10.2013	22.10.2013
Nr. 12 / 13	19.11.2013	25.11.2013
Nr. 1 / 14	10.12.2013	16.12.2013

Stellenbesetzung; Einsatzwünsche und Vorsprachen bei der Regierung

Bekanntmachung vom 13.11.2012 Nr. 4-5142.00-06/12

1. Im Rahmen der Klassenbildung werden immer wieder Stellen frei, die aus terminlichen Gründen nicht mehr zur Ausschreibung gelangen können. Den planmäßigen Lehrern, die aus dringenden Gründen den Einsatz an einem anderen Dienort anstreben, wird deshalb anheim gestellt, sich mit ihren Stellenwünschen schriftlich über ihr zuständiges Staatliches Schulamt an die Regierung von Unterfranken zu wenden.

Vordrucke hierfür sind an den Staatlichen Schulämtern erhältlich oder können im Internet (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>) abgerufen werden:

- **Versetzung innerhalb des Schulamtsbereiches**
- **Versetzung innerhalb Unterfrankens**

Über Versetzungen innerhalb des bisher zuständigen Schulamtes entscheidet das Schulamt in **eigener Zuständigkeit**. Diese Anträge sind in einfacher Ausfertigung nur beim Staatlichen Schulamt einzureichen.

Alle Versetzungs- und Zuweisungsgesuche innerhalb des Regierungsbezirks sind

- a) für **Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen** über die Schulleitung **beim zuständigen Schulamt**
- b) für **Lehrkräfte an Förderschulen bei der Schulleitung**

bis spätestens **30. April 2013** einzureichen.

Die Schulleitung (der Förderschule) übermittelt der Regierung die Anträge gesammelt bis zum **8. Mai 2013**. Das Schulamt trägt ebenfalls alle notwendigen Daten bis zum **8. Mai 2013** in SVS ein und übermittelt der Regierung zu diesem Datum die Anträge. In begründeten Ausnahmefällen können Gesuche um Versetzung bzw. Zuweisung an andere Schulen noch bis **22. Mai 2013** über das Schulamt nachgereicht werden. Gesuche, die nach den vorstehend genannten Terminen eingehen, können für das Schuljahr **2013/2014** in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Gesuche sind auf dem Dienstweg **dreifach** vorzulegen. Eine Ausfertigung verbleibt beim abgebenden Staatlichen Schulamt, bzw. bei der Schulleitung (der Förderschule), eine Ausfertigung wird an das Zielschulamt weitergeleitet und eine Ausfertigung ist der Regierung vorzulegen.

2. Lehramtsanwärter, Studienreferendare, Fachlehreranwärter und Förderlehreranwärter können **in besonders begründeten Fällen** Einsatzwünsche für das Schuljahr **2013/2014** auf dem Dienstweg äußern.
3. Lehramtsanwärter, Fachlehreranwärter und Förderlehreranwärter, die **2013** ihre Zweite Lehramtsprüfung ablegen, können ebenfalls Einsatzwünsche abgeben, die jedoch nur im Falle der Anstellung berücksichtigt werden können.

Einsatzentscheidungen müssen in erster Linie **nach dienstlichen Notwendigkeiten** erfolgen. Persönliche Einsatzwünsche können daher nur dann berücksichtigt werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse dies auch zulassen. Sofern die Gesuche mit Familienzusammenführung begründet werden, muss ihnen eine amtliche Bestätigung des Einwohnermeldeamtes über den Wohnsitz des Ehegatten und eine Bescheinigung des Arbeitgebers des Ehegatten, dass er sich in ungekündigter Stellung befindet, beigegeben werden. Ebenso haben die Anwärtinnen und Anwärter die Möglichkeit, ihre Gründe darzulegen, die bei einer eventuellen Anstellung für einen Verbleib im Regierungsbezirk Unterfranken sprechen. Bei bevorstehender Eheschließung ist daneben eine entsprechende Bestätigung des Standesamtes erforderlich. Wegen der Vielzahl der Anträge muss die Eheschließung bis **spätestens 1. Juni 2013** bei der Regierung durch Heiratsurkunde nachgewiesen sein.

Vordrucke für Einsatzwünsche sind an den Staatlichen Schulämtern erhältlich oder können im Internet (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>) abgerufen werden. Die Formblätter sind auf dem Dienstweg über Seminar und Schulamt in zweifacher Ausfertigung bis zum **8. Mai 2013** bei der Regierung von Unterfranken vorzulegen. Entstehende Nachteile aus eventuell nicht vollständig ausge-

füllten Einsatzwünschen oder/und nicht beigelegten bzw. nicht fristgerecht nachgereichten Belegen gehen zu Lasten des Antragstellers.

4. Allen Lehrkräften wird empfohlen, zwischenzeitlich noch eintretende Familienstands- und Wohnsitzänderungen in ihrem eigenen Interesse rechtzeitig auf dem Dienstweg der Regierung anzuzeigen.
5. Auskünfte über Stellenbesetzungen, Versetzungen in andere Regierungsbezirke und über den Einsatz von Lehramtsanwärtern können im Rahmen der Klassenbildung für das Schuljahr **2013/2014** erst nach der endgültigen Stellenzuteilung und der Zuweisung der Lehramtsbewerber durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gegeben werden.

Die Regierung bittet im Interesse einer zügigen Bearbeitung und damit im Interesse aller Antragstellerinnen/Antragsteller dringend, von zusätzlichen Vorsprachen oder telefonischen Nachfragen abzusehen.

Eirich
Abteilungsleiter

Versetzungen in andere Regierungsbezirke

Bekanntmachung vom 15.11.2012 Nr. 4-0321.00-5/12

Anträge auf Versetzung von Lehrern und Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen und Förderschulen in einen anderen Regierungsbezirk zum Schuljahr **2013/2014**.

1. Die Anträge sind **ausschließlich** mit dem Formblatt zu stellen, das im **Internet** unter der Adresse www.regierung.unterfranken.bayern.de → Schulen → Personalrecht für verbeamtete Lehrer → Versetzungen in andere Regierungsbezirke abgerufen werden kann.
2. Die Anträge sind auf dem Dienstweg
 - a) für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen über die Schulleitung beim zuständigen Schulamt
 - b) für Lehrkräfte an Förderschulen (einschließlich Sonderberufsschulen) bei der Schulleitung

bis spätestens **4. März 2013** in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. (Termin der Vorlage bei der Regierung: **8. März 2013**)

Die Regierung von Unterfranken weist darauf hin, dass sich der Versetzungsantrag lediglich auf einen anderen Regierungsbezirk bezieht. **Über die tatsächliche Zuweisung zu einem Schulamtsbezirk, bzw. zu einer Förderschule entscheidet die aufnehmende Regierung.**

Entsprechend einem Beschluss des bayerischen Landtages vom 19. Juli 1984 sind dabei Familienzusammenführungen vorrangig zu berücksichtigen. Als Familienzusammenführung gilt allgemein nur die Zusammenführung verheirateter Partner. Sofern die Gesuche mit „**Familienzusammenführung**“ begründet werden, muss ihnen eine **amtliche Bestätigung des Einwohnermeldeamtes** über den **Wohnsitz** des Ehegatten und eine **Bescheinigung des Arbeitgebers** des Ehegatten, dass er sich in ungekündigter Stellung befindet, beigegeben werden. Bei **bevorstehender Eheschließung** ist daneben eine entsprechende Bestätigung des Standesamtes erforderlich. Wegen der Vielzahl der Anträge muss die Eheschließung **bis spätestens 1. Juni 2013 bei der Regierung** durch Heiratsurkunde nachgewiesen sein.

3. **Verspätet eingehende Gesuche** können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
4. Die Anträge sind auf dem Dienstweg in **dreifacher Ausfertigung** (ein Exemplar verbleibt beim Schulamt, zwei Ausfertigungen sind an die Regierung weiterzuleiten) mit dem **Formblatt für Versetzungen vollständig ausgefüllt** einzureichen. Dort ist zusätzlich anzugeben, seit wann der Bewerber im Regierungsbezirk Unterfranken tätig ist. **Diese Angabe bezieht sich auf die Zeit nach der 2. Staatsprüfung.**

5. In die Versetzungsliste können grundsätzlich nur die Antragsteller aufgenommen werden, die ab Beginn des kommenden Schuljahres (zumindest teilweise) Dienst leisten. Zuweisungen von Prüfungsteilnehmern und Wartelistenbewerbern ohne gleichzeitige Einstellung erfolgen nicht.
6. Bei gleichzeitiger (alternativer) Antragstellung auf Versetzung in einen weiteren Regierungsbezirk sind für jeden gewünschten Regierungsbezirk gesondert die notwendigen Unterlagen einzureichen. Dabei ist die Rangfolge der Versetzungswünsche zu kennzeichnen (Erstwunsch bzw. Zweitwunsch).
7. Wir bitten um Verständnis, dass die Regierung von Unterfranken aus Gründen der Verwaltungseinfachung bei Gesuchen um Versetzung oder Zuweisung in einen anderen Regierungsbezirk keine Bestätigung über den Erhalt des Antrages erteilt.

Entstehende Nachteile aus eventuell nicht vollständig ausgefüllten Anträgen oder/und nicht beigelegten bzw. nicht fristgerecht nachgereichten Belegen gehen zu Lasten des Antragstellers. Änderungen zu den gemachten Angaben im Antrag sind der Regierung unverzüglich mitzuteilen (Eheschließung, Schwangerschaft etc.). Änderungen, die der Regierung am **1. Juni 2013** nicht vorliegen, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Kreuzt ein Antragsteller **nicht** an „mit jedem anderen Schulamtsbezirk einverstanden“ zu sein, bekundet er damit unmissverständlich, dass er einen Verbleib im bisherigen Regierungsbezirk einer Versetzung vorzieht, falls sich der gewünschte Schulamtsbezirk nicht realisieren lässt.

Alle Versetzungsanträge, die zunächst wegen fehlender Tauschpartner abgelehnt werden müssen, wird die Regierung erfassen und dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorlegen. Das Staatsministerium wird prüfen, ob und inwieweit über die Vereinbarungen der Regierungen hinaus Versetzungen möglich sind. Eine Entscheidung ist jedoch erst im Rahmen des Lehrerausgleichs, d. h. gegen **Ende Juli** möglich.

Bewerber von der Warteliste und Prüflinge **2013** erhalten persönlich ein gesondertes Anschreiben mit einem Formblatt, in dem sie ggf. ihre Einsatzwünsche für das Schuljahr **2013/2014** äußern können.

Soweit Antragsteller aus Unterfranken auf diese Weise nachträglich berücksichtigt werden können, erhalten sie zu gegebener Zeit Bescheid.

E i r i c h
Abteilungsleiter

Vergabe von befristeten Arbeitsverträgen an öffentlichen Grund- und Mittelschulen in Unterfranken ab 25.02.2013

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 28. November 2012 Nr. 40.2-0302-/14

Im Bereich der Regierung von Unterfranken werden voraussichtlich Stellen auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken ausgeschrieben. Dabei geht es um Ersatzstellen und Stellen zur Verstärkung der Mobilreserve. Es handelt sich um befristete Arbeitsverträge vom 25.02.2013 bis zum Ende des Schuljahres am 31.07.2013.

Folgendes ist dabei zu beachten:

- Die Ausschreibungen und damit verbunden die Bewerbungsmöglichkeiten beginnen voraussichtlich Februar 2013.
- Die Stellen im Nachrückverfahren werden in der Regel jeweils ab Montag für die Dauer von drei Tagen auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken ausgeschrieben. Der Bewerbungsschluss ist zu beachten.
- Auf ausgeschriebene Stellen an Mittelschulen können sich auch Grundschullehrkräfte sowie Lehrkräfte mit Lehramt Realschule oder Gymnasium bewerben, Hauptschullehrkräfte haben allerdings Vorrang.

- Wer bereits eine Einstellungszusage erhalten hat, kann an weiteren Bewerbungsverfahren auch in anderen Bezirken Bayerns nicht mehr teilnehmen.
- Die Vergabe der Beschäftigungsmöglichkeiten erfolgt grundsätzlich nach dem Leistungsprinzip unter Einbeziehung des geforderten Profils.

Es ist darauf zu achten, dass alle notwendigen Angaben gewissenhaft und zuverlässig erfolgen. Die Stellen sind eingestellt und erreichbar unter www.regierung.unterfranken.bayern.de.

Sowohl Zu- als auch Absagen erfolgen per E-Mail, über erfolgte Zusagen werden auch die weiteren Bezirksregierungen in Bayern informiert. Die Einstellungen selbst erfolgen dann mit den entsprechenden Unterlagen über die Staatlichen Schulämter bei der Regierung von Unterfranken (Sachgebiet 4P).

Weitere aktuelle Informationen zum Verfahren bei der Vergabe von Arbeitsverträgen werden jeweils auf den Internetseiten der Regierung bzw. im Amtlichen Schulanzeiger veröffentlicht.

Ergänzend wird auf die Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (www.km.bayern.de) mit differenzierten Informationen über Aushilfstätigkeiten bei anderen Schularten bzw. über mögliche Einstellungen in anderen Regierungsbezirken verwiesen.

E i r i c h
Abteilungsleiter

Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer 2013

vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. Februar 2012 Az.: IV.3-5 S 7170-4.127 080 im Amtlichen Schulanzeiger Nr. 4/2012

A

Der **schriftliche Teil** der Qualifikationsprüfung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer findet am **25. März 2013 von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr** statt.

Prüfungsgebäude:

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Prüfungsraum: Großer Sitzungssaal, 1. Stock, Zimmer-Nr. 109

Die Auslosung der Arbeitsplätze beginnt um 8.00 Uhr im Prüfungsraum.

Schreibpapier wird zur Verfügung gestellt.

Mobiltelefone müssen ausgeschaltet und im Prüfungsraum abgegeben werden.

B

Die **mündliche Prüfung** findet vom **21. Mai bis 24. Mai 2013** statt. Die Einzeltermine werden gemäß § 11 Abs. 3 ZAPO-F II den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen spätestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.

Prüfungsgebäude:

Matthias-Grünwald-Gymnasium
Zwerchgraben 1, 97074 Würzburg

C

Zur besonderen Beachtung wird auf folgendes hingewiesen:

- Bei jedem Prüfungsteil hat jeder Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin seinen/ihren Personalausweis vorzulegen.
- Wer durch Krankheit an der vollständigen oder teilweisen Ablegung der schriftlichen oder mündlichen Prüfung verhindert ist, hat dies durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses unverzüglich nachzuweisen, das auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten muss. Dieses Zeugnis ist der Regierung von Unterfranken - Prüfungsleitung - vorzulegen.
- Die Reisekosten sind unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mit dem vorgeschriebenen Reisekostenformblatt zu beantragen.
- Der Zutritt zu den Prüfungsräumen (auch zu den Vorräumen) ist nur den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen gestattet, nicht deren Angehörigen und Begleitpersonen.
- **Die Schulleitungen werden gebeten, diesen Schulanzeiger gegen Unterschriftsnachweis den Fachlehreranwärttern und Fachlehreranwärtnerinnen zuzuleiten.**

M e n s c h
Schulamtsdirektor
Prüfungsleiter

Zweite Staatsprüfungen 2013 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung II

vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. Februar 2012 Az.: IV.3-5 S 7154-4b.114 054 im Amtlichen Schulanzeiger Nr. 4/2012

A

Das Kolloquium der Zweiten Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen 2013 nach der Lehramtsprüfungsordnung II wird in der Woche vom **8. April bis 12. April 2013** in Esselbach und Werneck durchgeführt.

Die Einzeltermine und die Prüfungsorte werden gemäß § 15 Abs. 2 LPO II den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen spätestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.

B

Die **mündliche Prüfung** findet vom **21. Mai bis 24. Mai 2013** statt. Die Einzeltermine werden gemäß § 15 Abs. 2 LPO II den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern spätestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.

Prüfungsgebäude:

Matthias-Grünwald-Gymnasium
Zwerchgraben 1, 97074 Würzburg

C

Zur besonderen Beachtung wird auf folgendes hingewiesen:

- Bei jedem Prüfungsteil hat jeder Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin seinen/ihren Personalausweis vorzulegen.

- Wer durch Krankheit an der vollständigen oder teilweisen Ablegung der schriftlichen oder mündlichen Prüfung verhindert ist, hat dies durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses unverzüglich nachzuweisen, das auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten muss. Dieses Zeugnis ist der Regierung von Unterfranken - Prüfungsleitung - vorzulegen.
- Die Reisekosten sind unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mit dem vorgeschriebenen Reisekostenformblatt zu beantragen.
- Der Zutritt zu den Prüfungsräumen (auch zu den Vorräumen) ist nur den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen gestattet, nicht deren Angehörigen und Begleitpersonen.
- **Die Schulleitungen werden gebeten, diesen Schulanzeiger den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen gegen Unterschriftsnachweis zuzuleiten.**

M e n s c h
Schulamtsdirektor
Prüfungsleiter

Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2013

vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. März 2012
Az.: IV.3-5 S 7175-4.3 082 im Amtlichen Schulanzeiger Nr. 6/2012 und
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. April 2012
Az.: IV.3-5 S 7175-4.8 557 im Amtlichen Schulanzeiger Nr. 7/2012

A

Der **schriftliche Teil** der Zweiten Prüfung der Förderlehrer und Förderlehrerinnen findet am **25. März 2013 von 8.30 bis 12.30 Uhr** statt.

Prüfungsgebäude:

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Prüfungsraum: Großer Sitzungssaal, 1. Stock, Zimmer-Nr. 109

Die Auslosung der Arbeitsplätze beginnt um 8.00 Uhr im Prüfungsraum.

Schreibpapier wird zur Verfügung gestellt.

Mobiltelefone müssen ausgeschaltet und im Prüfungsraum abgegeben werden.

B

Die **mündliche Prüfung** findet vom **21. Mai bis 24. Mai 2013** statt. Die Einzeltermine werden gemäß § 9 Abs. 3 ZAPO/FöL II den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen spätestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.

Prüfungsgebäude:

Matthias-Grünwald-Gymnasium
Zwerchgraben 1, 97074 Würzburg

C

Zur besonderen Beachtung wird auf folgendes hingewiesen:

- Bei jedem Prüfungsteil hat jeder Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin seinen/ihren Personalausweis vorzulegen.
- Wer durch Krankheit an der vollständigen oder teilweisen Ablegung der schriftlichen oder mündlichen Prüfung verhindert ist, hat dies durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses unverzüglich nachzuweisen, das auch eine Aussage über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wiedereintritts der Prüfungsfähigkeit enthalten muss. Dieses Zeugnis ist der Regierung von Unterfranken - Prüfungsleitung - vorzulegen.
- Die Reisekosten sind unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mit dem vorgeschriebenen Reisekostenformblatt zu beantragen.
- Der Zutritt zu den Prüfungsräumen (auch zu den Vorräumen) ist nur den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen gestattet, nicht deren Angehörigen und Begleitpersonen.
- **Die Schulleitungen werden gebeten, diesen Schulanzeiger den Förderlehreranwärtern und Förderlehreranwärterinnen gegen Unterschriftsnachweis zuzuleiten.**

M e n s c h
Schulamtsdirektor
Prüfungsleiter

2230.1.3-UK

Änderung der Bekanntmachung zum Projekt „MODUS F – MODUS Führung“ als Modellversuch

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 2. August 2012
Az.: III.3-5 S 4641-6.44 332

1. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Projekt „MODUS F – MODUS Führung“ als Modellversuch vom 7. September 2006 (KWMBI I S. 275), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. August 2011 (KWMBI S. 283), wird wie folgt geändert:

1.1 In Abs. 1 werden in Satz 3 die Worte „Schuljahr 2011/12“ durch die Worte „Schuljahr 2012/13“ ersetzt.

1.2 In Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Der zunächst auf eine Projektlaufzeit von fünf Jahren angelegte Modellversuch MODUS F wird bis zum 31. Juli 2013 verlängert.“

1.3 Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft.“

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 30. Juli 2012 in Kraft.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

2032.3-UK

Mehrarbeit im Schulbereich

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. Oktober 2012
Az.: II.5-5 P 4004.4-6b.85 480

Auf Grund von Art. 15 Halbsatz 2 BayBG und Art. 102 Satz 3 BayBesG wird zum Vollzug von Mehrarbeit für den Bereich der staatlichen Schulen und sonstigen Unterrichtseinrichtungen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Folgendes bestimmt:

I. Allgemeines

1. ¹Lehrkräfte als Beamte im Schuldienst unterliegen der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBI S. 409, BayRS 2030-2-20-F) in der jeweils geltenden Fassung. ²Der in § 2 Abs. 1 AzV festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte mit Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie die zur Erfüllung der Dienstpflichten außerhalb des Unterrichts erforderliche Zeit.
2. ¹Mehrarbeit im Schuldienst liegt vor, wenn Lehrkräfte aus zwingenden dienstlichen Verhältnissen über die regelmäßige wöchentliche Unterrichtspflichtzeit hinaus Unterricht erteilen. ²Eine Ausgleichspflicht der geleisteten Mehrarbeit besteht dann, wenn mehr als drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat über die individuelle Pflichtstundenzahl hinaus im Rahmen der Lehrbefähigung an der eigenen oder an einer anderen Schule der gleichen Schulart oder im Rahmen des Hausunterrichts Unterricht erteilt wird; dabei gelten die beruflichen Schulen als eine Schulart. ³Bei Lehrkräften, deren Unterrichtspflichtzeit ermäßigt wurde oder die Anrechnungsstunden erhalten, liegt ausgleichspflichtige Mehrarbeit vor, wenn die herabgesetzte Unterrichtszeit (individuelle Pflichtstundenzahl) um mehr als drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat überschritten wird. ⁴Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Grenze von drei Unterrichtsstunden entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit herabzusetzen. ⁵Ausgleichspflichtige Mehrarbeit liegt nicht vor bei einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit nach Art. 87 Abs. 3 und 4 oder nach Art. 88 Abs. 4 BayBG sowie dann, wenn eine Lehrkraft innerhalb eines abgrenzbaren Zeitraumes planmäßig über die Pflichtstundenzahl hinaus Unterricht erteilt, dies aber zu einem anderen Zeitraum planmäßig ausgeglichen wird, so z. B. bei Block- oder Turnusunterricht, bei Sonderregelungen zur Arbeitszeit im Bereich der beruflichen Schulen.

II. Anordnung von Mehrarbeit

1. ¹Nach Art. 87 Abs. 2 Satz 1 BayBG kann Mehrarbeit angeordnet werden, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. ²Vor der Anordnung von Mehrarbeit ist zu prüfen, ob der Unterricht nicht durch geeignete nebenamtliche Lehrkräfte oder Aushilfslehrkräfte erteilt werden kann.
2. ¹Mehrarbeit darf, soweit durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nichts anderes bestimmt ist, nur zu Erteilung von Unterricht (z. B. Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht, Nachmittagsunterricht etc.) angeordnet werden, der nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten sonst ausfallen müsste; Unterricht im vorstehenden Sinn grenzt sich von den außerunterrichtlichen Dienstpflichten im Sinn des § 9a der Lehrerdienstordnung vom 24. August 1998 in der Fassung vom 31. Januar 2008 ab. ²Als Unterricht gilt auch der Hausunterricht nach der Verordnung über den Hausunterricht vom 29. August 1989 (GVBI S. 455, ber. GVBI S. 702). ³Mehrarbeit kann auch für die Erteilung von Unterricht angeordnet werden, der andernfalls ausfallen würde, weil die Lehrkraft Hausunterricht erteilt. ⁴Mehrarbeit darf nicht für die Teilnahme an schulischen oder außerschulischen Veranstaltungen, die sich nicht als Unterricht darstellt, sowie die Teilnahme an anderen dienstlichen Veranstaltungen (z.B. Lehrerkonferenz) angeordnet werden.
3. ¹Mehrarbeit soll grundsätzlich an der Schule oder an den Schulen geleistet werden, an der oder an denen die Lehrkraft im Hauptamt tätig ist. ²Hausunterricht, der von der Stammschule der/des kranken Schülerin/Schülers erteilt wird, steht dem Unterricht an der Schule gleich.
4. ¹Mehrarbeit kann auch von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften geleistet werden. ²Sofern Mehrarbeit einer teilzeitbeschäftigten Lehrkraft für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum (d. h. für mindes-

tens drei Monate) erforderlich wird, ist zu prüfen, ob der Umfang der Teilzeitbeschäftigung neu festzusetzen ist.

5. Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter, Studienreferendarinnen/Studienreferendaren, Fachlehreranwärterinnen/Fachlehreranwärter) kann Mehrarbeit weder übertragen noch genehmigt werden.
6. Eine Beamtin darf während der Schwangerschaft oder solange sie stillt nicht zur Mehrarbeit herangezogen werden (§ 9 Abs. 1 Bayerische Mutterschutzverordnung – BayMuttSchV).
7. Schwerbehinderte Menschen werden auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freigestellt (§ 124 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – SGB IX).
8. ¹Ist die Anordnung von Mehrarbeit unumgänglich, ist die Mehrarbeit nach Möglichkeit gleichmäßig auf alle in Betracht kommenden Lehrkräfte zu verteilen. ²Dies gilt auch für Mehrarbeit, die innerhalb der Drei-Stunden-Grenze des Art. 87 Abs. 5 Satz 1 BayBG bleibt und daher weder durch Dienstbefreiung zum Zwecke des Freizeitausgleichs ausgeglichen noch vergütet wird.

III. Gewährung von Dienstbefreiung zum Zwecke des Freizeitausgleichs bzw. Vergütung

Die Gewährung von Dienstbefreiung zum Zwecke des Freizeitausgleichs bzw. einer Vergütung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Die Mehrarbeit muss schriftlich angeordnet oder genehmigt sein; die Anordnung oder Genehmigung muss dabei Unterrichtsfach, Klasse und Stunde, bei Hausunterricht die Schülerin/den Schüler, die Unterrichtsfächer und die Anzahl der Unterrichtseinheiten genau bezeichnen.
2. ¹Die Mehrarbeit muss mehr als drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat betragen; bei Teilzeitbeschäftigten ist die Grenze von drei Unterrichtsstunden entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit herabzusetzen. ²Zur Ermittlung der Drei-Stunden-Grenze werden Soll- und Ist-Stunden im gleichen Kalendermonat gegenübergestellt (Saldierung). ³Dienstbefreiung zum Zwecke des Freizeitausgleichs bzw. Vergütung kann nur für Unterrichtstätigkeit (in Abgrenzung zu den außerunterrichtlichen Dienstpflichten im Sinn des § 9a der Lehrerdienstordnung vom 24. August 1998 in der Fassung vom 31. Januar 2008) gewährt werden; die Teilnahme an schulischen oder außerschulischen Veranstaltungen, die sich nicht als Unterricht darstellt, sowie die Teilnahme an anderen dienstlichen Veranstaltungen (z. B. Lehrerkonferenz, dienstliche Fortbildungen) erfüllt nicht die Voraussetzung für Dienstbefreiung zum Zwecke des Freizeitausgleichs bzw. Vergütung.
3. ¹Die Mehrarbeit im Sinn vorstehender Nr. 2 ist vorrangig durch Freizeit innerhalb von drei Monaten auszugleichen; die Drei-Monats-Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die ausgleichspflichtige Mehrarbeit angefallen ist. ²Eine spätere Dienstbefreiung zum Zwecke des Freizeitausgleichs ist im Einvernehmen zwischen dem Dienstvorgesetzten und der Lehrkraft möglich. ³Für den Freizeitausgleich werden Schulferien sowie Sonderurlaub, ferner Dienstbefreiung nach § 16 Urlaubsverordnung und Zeiten eines sonstigen Arbeitsausfalls, der vom Dienstherrn allgemein genehmigt wurde, nicht herangezogen; dies gilt nicht für Zeiten des Unterrichtsausfalls nach dem Ende der Abschlussprüfungen. ⁴Sonstiger ersatzloser Ausfall von Unterrichtsstunden, die die Lehrkraft im Rahmen ihrer Unterrichtspflichtzeit zu erteilen hätte, ist beim Freizeitausgleich und bei der Zahl der Stunden, für die eine Mehrarbeitsvergütung gewährt wird, zu berücksichtigen, es sei denn, der Unterrichtsausfall ist durch die verpflichtende Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen (z. B. Lehrerkonferenz) bedingt.
4. ¹Eine Vergütung für geleistete Mehrarbeit wird generell nur dann gewährt, wenn eine Dienstbefreiung zum Zwecke des Freizeitausgleichs nach vorstehender Nr. 3 aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist (Art. 87 Abs. 2 Satz 3, Abs. 5 Satz 2 BayBG). ²Für Mehrarbeit bis zu drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat – unbeschadet der Regelung für Teilzeitbeschäftigte – wird weder Dienstbefreiung zum Zwecke des Freizeitausgleichs noch Vergütung gewährt (Art. 87 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BayBG). ³Bei einer Überschreitung der Grenze des Art. 87 Abs. 5 Satz 1 BayBG (Mindeststundenzahl) ist Mehrarbeit bereits von der ersten Stunde an abzugelten. ⁴Bei nur teilweise möglichem Freizeitausgleich werden die restlichen, noch auszugleichenden Mehrarbeitsstunden auch dann vergütet, wenn sie die Mindeststundenzahl unterschreiten. ⁵Mehrarbeitsstunden aus mehreren Kalendermonaten dürfen nicht zum Zweck der Errechnung der Mindeststundenzahl zusammengerechnet werden.

⁶Eine Vergütung kann nur für tatsächlich geleistete Mehrarbeit gewährt werden; insofern ist eine pauschalierende Abrechnung (z. B. bei Unterrichtsausfall wegen Erkrankung) ausgeschlossen.

IV. Höhe der Vergütung

¹Die Höhe der Vergütung für geleistete Mehrarbeit im Schuldienst ergibt sich aus der Anlage 9 zum Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG) in der jeweils geltenden Fassung. ²Teilzeitbeschäftigte erhalten die Mehrarbeitsvergütungssätze, wenn die regelmäßige monatliche Unterrichtspflichtzeit einer Vollzeitkraft überschritten wird; bis zu dieser Grenze ist als Mehrarbeitsvergütung mindestens die zeitanteilige Besoldung nach Art. 6 BayBesG zu zahlen; stattdessen sind die Mehrarbeitsvergütungssätze zu zahlen, wenn diese höher sind (Art. 61 Abs. 5 Satz 4 BayBesG). ³Die die Mehrarbeit anordnenden und genehmigenden Dienststellen dokumentieren die Mehrarbeit und teilen den zuständigen Bezügestellen die von den Lehrkräften in Mehrarbeit geleisteten, vergütungsfähigen Unterrichtsstunden mit.

V. Zuständigkeiten

Zuständig für die Anordnung und Genehmigung von Mehrarbeit ist

1. im Bereich der Grund-/Haupt-/Mittelschulen das Staatliche Schulamt,
2. im Bereich der Förderschulen und Schulen für Kranke die Regierung,
3. im übrigen Schulbereich der Leiter der Stammschule bzw. der Dienststellenleiter; bei Unterricht, der an einer anderen Schule der gleichen Schulart geleistet werden soll, auf Antrag des dortigen Schulleiters,
4. für die Leiter staatlicher Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen das Staatsministerium für Unterricht und Kultus; Anträgen von Schulleitern auf Genehmigung von Mehrarbeit kann nur in eingehend begründeten Ausnahmefällen entsprochen werden, die geringfügige oder kurzzeitige Erteilung von Pflichtunterricht in Mehrarbeit kann aufgrund der Anrechnungsstunden für die Schulleitertätigkeit nicht vergütet werden.

VI. Lehrkräfte als Arbeitnehmer

¹Für Lehrkräfte als Arbeitnehmer gelten hinsichtlich der Mehrarbeit die beamtenrechtlichen Bestimmungen (§ 44 Nr. 2 TV-L). ²Teilzeitbeschäftigten Lehrkräften als Arbeitnehmer wird für geleistete Mehrarbeit, die nicht durch Freizeit ausgeglichen wird, bis zum Erreichen der Pflichtstundenzahl einer vollbeschäftigten Lehrkraft anteiliges Entgelt gemäß § 24 Abs. 2 TV-L gezahlt; ein Entgeltanspruch besteht auch für die ersten drei geleisteten Zusatzstunden. ³Überschreitet die Teilzeitkraft im Beschäftigungsverhältnis durch die Leistung von Zusatzstunden die Pflichtstundenzahl einer vollbeschäftigten Lehrkraft, gelten für die über die volle Pflichtstundenzahl hinausgehenden Zusatzstunden die beamtenrechtlichen Vorschriften.

VII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft. ²Die Bekanntmachung „Vollzug der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte im Schulbereich“ vom 11. Dezember 1989 (KWMBI I 1990 S. 3), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (KWMBI I S. 376), tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(KWMBI 2012 S. 355)

2230.1.1.1.1-UK

Medienbildung. Medienerziehung und informationstechnische Bildung in der Schule

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. Oktober 2012
Az.: III.4-5 S 1356-3.18 725

Inhaltsübersicht

1. **Vorbemerkung**
2. **Aufgaben und Verortung der Medienbildung**
 - 2.1 Bereiche
 - 2.2 Aufgaben
 - 2.3 Lehrplanbezug und schuleigenes Mediencurriculum
 - 2.4 Orte der Medienbildung
3. **Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**
4. **Unterricht mit Medien**
 - 4.1 Einsatz von Medien im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts
 - 4.2 Einsatz von Medien im Rahmen von besonderen Veranstaltungen
 - 4.3 Einsatz einer passwortgeschützten Lernplattform
 - 4.4 Beachtung von Jugendschutz, Datenschutz und Urheberrecht
 - 4.4.1 Jugendschutz
 - 4.4.2 Datenschutz
 - 4.4.3 Urheberrecht
 - 4.5 Schutzvorkehrungen vor ungeeigneten Internetinhalten
5. **Medienpädagogik in der Lehrerbildung**
 - 5.1 Erste Phase der Lehrerbildung
 - 5.2 Zweite Phase der Lehrerbildung
 - 5.3 Lehrerfortbildung
6. **Medienpädagogisch-informationstechnische Beratung in Bayern (MiB)**
7. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1. **Vorbemerkung**

Medien prägen den Alltag von Kindern und Jugendlichen heute in nie gekannter Weise. Sowohl im privaten Bereich als auch im Beruf kommen der selbstständigen Arbeit und der Rezeption von Medien eine große Bedeutung zu: Kinder und Jugendliche haben heute in der überwiegenden Mehrzahl einen schnellen Zugang zu ihnen, nutzen sie intensiv und sind eine wichtige Zielgruppe für Produkte geworden. Die jugendgefährdende Qualität einzelner Angebote sowie der Missbrauch von Medienangeboten und Daten können auch dazu führen, dass Kinder und Jugendliche bei der Nutzung von Medien gefährdet werden.

Medienbildung ist zu einem wesentlichen Bestandteil der Allgemeinbildung geworden: Schülerinnen und Schüler benötigen Kenntnisse über die Funktionsweise der Medien und die Fähigkeit zu einem selbstbestimmten Umgang mit ihnen, um sich in der modernen Gesellschaft zurechtzufinden. Sie gehört daher zu den fachlichen und fachübergreifenden Bildungszielen aller Schularten.

Die Erziehung zu einem sinnvollen, effizienten, verantwortungsvollen und kompetenten Umgang mit Medien – traditionellen und neuen, gedruckten und audiovisuellen, analogen und digitalen – ist ein grundlegendes pädagogisches Erfordernis in allen Schulen. Deshalb müssen die Elternhäuser

konsequent eingebunden werden, denn letztlich kann Medienerziehung als gemeinsames Anliegen von Schule und Familie nur durch eine gelungene Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten erfolgreich sein.

Aufgabe jeder Lehrkraft ist es, den Unterricht so zu planen und zu gestalten, dass Medien aller Art in einer sinnvollen, didaktisch und pädagogisch reflektierten Art und Weise und in angemessenem Umfang eingesetzt werden. Medieneinsatz muss altersgemäß, situativ passend sowie inhaltlich und methodisch adäquat geschehen.

Unabdingbare Grundlage für das Verständnis und den gewinnbringenden Umgang insbesondere mit neuen Medien ist eine gut ausgebildete klassische Lesekompetenz sowie die Fähigkeit zu einem sicheren und kompetenten Umgang mit gedruckten Medien: So geht einer Recherche im Internet die Fähigkeit zu einer Recherche in einem Nachschlagewerk voraus. Voraussetzung für einen überzeugenden mediengestützten Vortrag ist die Fähigkeit zum freien und strukturierten Sprechen vor einem Publikum. Beim Einsatz neuer Medien sind daher die individuellen Vorkenntnisse sowie der Entwicklungsstand der Lernenden besonders zu berücksichtigen.

2. **Aufgaben und Verortung der Medienbildung**

2.1 Bereiche

Medienbildung umfasst folgende zentralen Bereiche

- Medienkunde: das Wissen über die technischen, verfahrenstechnischen, ökonomischen, rechtlichen, ästhetischen, organisatorischen und sozialen Bedingungen beim Einsatz von Medien
- Informationstechnische Bildung: der Umgang mit den IuK-Techniken
- Mediendidaktik: die Beschäftigung mit der Theorie und Praxis des Einsatzes von Medien als Trägern von Lehr- und Lerninhalten und als Hilfsmittel im Unterricht
- Medienerziehung: das Anregen und Begleiten jener Lernvorgänge, die den Heranwachsenden zu einem selbstständigen, kompetenten, verantwortungsvollen und rechtlich einwandfreien Umgang mit den Medien befähigen

2.2 Aufgaben

Schule hat sich in allen Jahrgangsstufen und Schularten um Medienbildung zu bemühen, die alle Medienarten berücksichtigt.

Die Förderung der Medienbildung geht einher mit Werteorientierung, Wahrnehmungs- und Urteilsvermögen, Verantwortungsbewusstsein, Kommunikationsfähigkeit sowie der Ausbildung und Entfaltung der schöpferischen Kräfte der Kinder und Jugendlichen. Sie dient daher immer auch der Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen. Angesichts der von einigen Medienangeboten ausgehenden Gefahren muss zu jedem Zeitpunkt das Wohl der Schülerinnen und Schüler im Mittelpunkt stehen. Die rechtlichen Vorgaben des Jugendmedienschutzes sind dabei zu berücksichtigen.

Die Kinder und Jugendlichen sollen in der Schule

- Medien kennenlernen,
- Medien auswählen, analysieren und bewerten lernen,
- Medien anwenden und reflektieren lernen,
- die Möglichkeiten und Grenzen sowie die Gefahren von Medienangeboten einschätzen lernen,
- Medien im gesellschaftlichen Zusammenhang sehen lernen.

Ziel ist es, dass die Schülerinnen und Schüler dazu befähigt werden, Medien zu privaten und beruflichen Zwecken verantwortungsvoll und effizient einzusetzen. Sie sollen Mediennutzung und

-einsatz in Hinsicht auf ihre individuellen Voraussetzungen und Bedürfnisse dosieren und steuern können. So können sie die Vorzüge von Medien erkennen und für sich nutzen, aber auch vor gefährdenden Einflüssen geschützt werden. Schließlich sollen sie sich der Bedeutung und der Wirkung von Medien auf das Individuum und die Gesellschaft bewusst werden und lernen, mit ihnen kritisch, kompetent und reflektiert umzugehen.

Im Mittelpunkt der informationstechnischen Bildung, die eine wichtige Säule der Medienbildung darstellt, steht die zeitgemäße Erziehung zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit den IuK-Techniken, insbesondere dem Computer, computerbasierten Medien und Netzwerken. Mit einem anwendungsorientierten Ansatz sollen die Kinder und Jugendlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie befähigen, die IuK-Techniken selbstständig, kreativ und wohldosiert als Arbeits- und Lernwerkzeuge einzusetzen. So soll ihnen ein sicheres und kompetentes Operieren in den durch die modernen IuK-Techniken entstehenden Kommunikations- und Sozialräumen ermöglicht werden. Letzteres ist insbesondere im Hinblick auf einen verantwortungsvollen Umgang mit ihren persönlichen Daten unabdingbar. Darüber hinaus soll ihnen die Bedeutung der IuK-Techniken für Mensch und Gesellschaft bewusst werden.

Alle Schulen werden eindringlich aufgefordert, sich diesen Aufgaben intensiv zu widmen.

2.3 Lehrplanbezug und schuleigenes Mediencurriculum

In den Lehrplänen ist Medienbildung in allen Schularten und für alle Jahrgangsstufen verbindlich berücksichtigt. Die Beschäftigung mit Medien ist eine übergreifende, integrative Bildungs- und Erziehungsaufgabe. Alle Fächer haben dazu einen Beitrag zu leisten.

Die Informations- und Kommunikationstechnik wird in zunehmendem Maße über alle Schularten hinweg im Unterricht eingesetzt. Sehr viele Ausbildungsberufe kommen ohne diese Technik nicht mehr aus, die entsprechenden Anforderungen werden seit vielen Jahren in den Fächern der beruflichen Schulen mit einbezogen. Aber auch in den allgemein bildenden Schularten einschließlich der Grundschule findet der Computer als didaktisch-methodisches Werkzeug vielfältige Anwendungen. Darüber hinaus werden an nahezu allen Schularten auch eigenständige Fächer aus dem Bereich Informatik und Datenverarbeitung angeboten, beispielsweise an der Mittelschule die Fächer des Kommunikationstechnischen Bereichs (KtB), an der Realschule das Fach Informationstechnik (IT) oder am Gymnasium die Informatik.

Schulen wird empfohlen, für ihre Schülerinnen und Schüler Mediencurricula zu erstellen. Diese beantworten schul- und altersspezifisch die Frage, welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Arbeitstechniken im Bereich der schulischen Medienbildung vermittelt werden sollen, wann und wo im Verlauf der Schulzeit dies erfolgen soll und wie Medien zur Verbesserung von Lernprozessen unter geeigneten methodischen Rahmenbedingungen eingesetzt werden können. Im Vordergrund steht ein aktives, individualisiertes, auf Zusammenarbeit und Selbstverantwortlichkeit zielendes Lernen. Mediencurricula zeichnen sich durch einen schrittweisen, systematischen Aufbau (aufeinander aufbauende Module) über Schuljahre hinweg aus. Sie beschreiben wesentliche Ziele der Medienbildung, konkretisieren wichtige medien-spezifische Lerninhalte, integrieren Lehrpläne, Unterrichtsstruktur und Schulorganisation und geben Anregungen für methodische Umsetzungen, vertiefende Übungs- und Wiederholungsphasen und Hilfen für die Bewertung der Lernergebnisse. Sie sind Teil von Prozessen der Qualitätsverbesserung und an das Schulprofil und seine Weiterentwicklung angepasst. Unterstützung bei der Systematisierung der Medienarbeit können die „Referenzschulen für Medienbildung“ leisten.

2.4 Orte der Medienbildung

Medienpädagogische Aktivitäten können Teil des Fach- und Wahlunterrichts, von fachbezogenen oder fachübergreifenden Unterrichtsprojekten, Arbeitsgemeinschaften, Studien- und Projekttagen sein. Schulische Medienbildung kann – je nach Ausstattung – in Klassenzimmern ebenso stattfinden wie in Computerräumen, Lernwerkstätten und Multimedia-Schulbibliotheken. Die pädagogische Arbeit kann ergänzt werden durch virtuelle Klassenräume in einer passwortgeschützten Lernplattform. Die Einbeziehung unterrichtsbegleitender und außerschulischer Aktivitäten im Bereich der Medien kann die Medienbildung unterstützen.

Mediengestütztes Lernen aus der Distanz ist im Bereich der allgemeinbildenden Schulen in besonderen Fällen (z. B. im Hausunterricht sowie in der Schule für Kranke) sinnvoll. Es setzt Erfahrungen mit Selbstlern-techniken sowie hochwertige Bildungsmedien voraus und bedarf einer engen Begleitung durch die Lehrkraft. Auch ist hier eine datenschutzgerechte Gestaltung umzusetzen.

3. Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für optische, akustische, audiovisuelle und „multimediale“ Medien. Sie gelten ferner für Medien, die Inhalte von audiovisuellen Medien und Computerprogrammen interaktiv verknüpfen und die in digitaler Form auf materiellem Träger oder über Vernetzung (z. B. Internet) verfügbar sind und mit Computersystemen betrieben werden. Hierzu zählen auch passwortgeschützte Lernplattformen.

Bei den aufgezählten Medien und Werkzeugen handelt es sich um Lehrmittel im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 BaySchFG. Sie unterliegen keiner schulaufsichtlichen Prüfung und bedürfen nicht – wie Lernmittel – der staatlichen Zulassung für den Gebrauch in der betreffenden Schulart und Jahrgangsstufe sowie im betreffenden Unterrichtsfach.

4. Unterricht mit Medien

In der Schule wirken Medien durch ihr vielfältiges didaktisch-methodisches Potenzial, das Anschaulichkeit, inhaltliche Attraktivität und formale Qualität ebenso einschließt wie die Möglichkeit, eigene mediale Produkte kreativ zu gestalten, als Motor und Motivator für das Lehren und Lernen. Sie können sowohl selbstgesteuertes als auch kooperatives Lernen unterstützen und bei der Implementierung innovativer Ansätze, wie problembasiertes oder forschendes Lernen, Hilfestellung leisten. Somit ermöglichen Medien den Schülerinnen und Schülern die Übernahme von Verantwortung und Gestaltung bei der Planung, Reflexion und Dokumentation des eigenen Lernweges. Ihr sachgerechter Einsatz in zunehmend vernetzten Lernumgebungen fördert die Unterrichtsqualität, erhöht die Verfügbarkeit von digitalisierten Bildungsangeboten über räumliche und zeitliche Distanzen hinweg und erweitert die unterrichtlichen Spielräume schulischer Bildung.

Beim Unterricht mit Medien sind folgende Bestimmungen zu beachten:

4.1 Einsatz von Medien im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts

Der Einsatz von Medien soll das Erreichen der Lernziele und der Ergänzung, Veranschaulichung und Bereicherung des lehrplanmäßigen Unterrichts unterstützen, nicht aber zulassungspflichtige Lernmittel ersetzen. Die Lehrkraft hat hierbei die ihr obliegende unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung der Schülerinnen und Schüler, den Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie die Lehrpläne und Richtlinien für den Unterricht und die Erziehung zu beachten (vgl. Art. 59 Abs. 1 BayEUG). Voraussetzung für den Einsatz von Medien sind unterrichtliche Eignung und unmittelbare Unterstützung des lehrplanmäßigen Unterrichts.

Die Entscheidung über den didaktischen Ort und die Methode des Einsatzes von Medien im schulischen Unterricht liegt in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft. Sie muss generell in eigener Verantwortung über die didaktische, inhaltliche und rechtliche Eignung des Mediums für den Einsatz im Unterricht entscheiden. Bei einer Nutzung im Rahmen von unterrichtlicher oder unterrichtsbegleitender Arbeit muss die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler sichergestellt sein. Die Erstellung einer schulischen Nutzungsvereinbarung sowie die Regelung der Aufsicht liegen in der Zuständigkeit der Schulleitungen. Von einer unterrichtlichen Nutzung sozialer Netzwerke ist mit Blick auf die besondere Schutzbedürftigkeit der Schülerinnen und Schüler abzusehen.

Geeignete Bildungsmedien für den Unterricht sind insbesondere in den kommunalen Medienzentren in Bayern und am Medieninstitut der Länder, dem FWU Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, zu finden.

4.2 Einsatz von Medien im Rahmen von besonderen Veranstaltungen

Der Besuch von audiovisuellen Veranstaltungen sowie die Durchführung von Veranstaltungen unter

Nutzung von Datennetzen außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts bedürfen einer sorgfältigen Planung, der Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen und der pädagogischen Grundsätze sowie der Genehmigung des Schulleiters. Es gilt, die Aufsicht sicherzustellen.

4.3 Einsatz einer passwortgeschützten Lernplattform

Die Nutzung von webbasierten Lernplattformen ist mittlerweile eine verbreitete Form modernen Unterrichtsgeschehens. In virtuellen Kursräumen können von der Lehrkraft Arbeitsmaterialien und Aufgaben für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt werden, die dann in der Schule und zu Hause selbstständig bearbeitet werden können. Darüber hinaus bieten Lernplattformen die Möglichkeit, schulinterne organisatorische Abläufe zu beschleunigen und zu vereinfachen. Eine Kooperation mit anderen Schulen ist in diesem Rahmen ebenfalls möglich.

Da die Nutzung von passwortgeschützten Lernplattformen in der Regel die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten voraussetzt, sind die rechtlichen Vorgaben des Datenschutzes zu beachten. So ist die Angabe personenbezogener Daten in diesem Rahmen grundsätzlich freiwillig. Zur Einholung der demgemäß erforderlichen wirksamen Einwilligung der Betroffenen – Lehrkräfte, volljährige Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, diese zusätzlich ab Vollendung des 14. Lebensjahres – hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus verbindliche Muster erstellt. Bereits erteilte Einwilligungen können jederzeit von den Betroffenen ohne nachteilige Folgen widerrufen werden.

Der Einsatz einer passwortgeschützten Lernplattform kann allerdings auch zum verpflichtenden Bestandteil des Unterrichts an einer Schule oder in einzelnen Klassen oder Kursen der Schule erklärt werden, wenn

- ein entsprechender Beschluss der Lehrerkonferenz in Abstimmung mit den maßgeblichen Schulgremien (insbesondere dem Schulforum) sowie dem Schulaufwandsträger vorliegt,
- sichergestellt ist, dass betroffenen Schülerinnen und Schülern ohne häuslichen Internetanschluss kein Nachteil erwächst. Dies kann beispielsweise dadurch erreicht werden, dass alternative Zugangsmöglichkeiten in der Schule auch außerhalb des Unterrichts zur Verfügung gestellt werden und
- der von Anlage 10 „Passwortgeschützte Lernplattform“ der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes gesteckte Rahmen nicht überschritten wird.

In diesem Fall ist die Einholung von Einwilligungen nicht erforderlich. Von Verfahren, bei denen personenbezogene Daten auf einem Server außerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gespeichert werden, ist abzusehen.

4.4 Beachtung von Jugendschutz, Datenschutz und Urheberrecht

4.4.1 Jugendschutz

Medien, deren Inhalt gegen das Grundgesetz, die Bayerische Verfassung sowie andere Gesetze oder Jugendschutzbestimmungen verstoßen, dürfen nicht eingesetzt werden.

Die Aufsichtspflicht der Schule entfällt auch dann nicht, wenn die Erziehungsberechtigten ausdrücklich auf eine Aufsicht verzichtet haben. Im Übrigen wird auf das Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23. Juli 2002, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl I S. 2149), verwiesen. Darüber hinaus ist auf den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch Art. 2 des Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 12. Juni 2008 (GVBl S. 542), und das bayerische Gesetz zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (AGStV Rundfunk und Jugendmedienschutz) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 477), geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2007 (GVBl S. 720), hinzuweisen. Weitere Informationen zum gesetzlichen Jugendmedienschutz stehen auf dem Internetauftritt des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Verfügung.

4.4.2 Datenschutz

Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten. Insbesondere sind die Löschfristen von Daten (z. B. Verbindungsdaten) zu beachten. Zum Internetauftritt von Schulen wird auf Anlage 9, zu passwortgeschützten Lernplattformen auf Anlage 10 der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes vom 23. März 2001 (GVBl S. 113, ber. S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2010 (GVBl S. 223), hingewiesen.

4.4.3 Urheberrecht

Medien dürfen grundsätzlich nur nach den Vorgaben des Urheberrechtsgesetzes und in dem vom Anbieter, Verleiher, Verkäufer oder Hersteller zugelassenen Rahmen im Unterricht eingesetzt werden.

Die Urheberrechte sind zu beachten. Soweit Medieninhalte (Druckwerke) vom Gesamtvertrag zwischen den Ländern und den Rechteinhabern zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG erfasst sind, dürfen kleine Teile eines Werkes oder Werke geringen Umfangs für den Unterrichtsgebrauch oder zu Prüfungszwecken im Rahmen der nachfolgenden Erläuterungen vervielfältigt werden.

Im Sinne des Gesamtvertrages gelten als

- a) kleiner Teil eines Werkes: maximal 12 % eines Werkes, jedoch nicht mehr als 20 Seiten;
- b) Werk geringen Umfangs:
 - eine Musikedition mit maximal sechs Seiten;
 - ein sonstiges Druckwerk (mit Ausnahme von für den Unterrichtsgebrauch bestimmten Werken) mit maximal 25 Seiten;
 - alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.

Für den Unterrichtsgebrauch bestimmte Werke dürfen niemals vollständig kopiert werden. Für diese Werke gilt ausschließlich Buchstabe a. Pro Schuljahr und Schulklasse darf ein Werk maximal in dem festgelegten Umfang vervielfältigt werden. Eine digitale Speicherung über den Kopiervorgang hinaus und ein digitales Verteilen sind durch den Gesamtvertrag nicht erfasst. Soll mehr vervielfältigt werden, ist die Erlaubnis des Rechteinhabers einzuholen.

Soweit Medieninhalte vom Gesamtvertrag zwischen den Ländern und den Rechteinhabern zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG erfasst sind, dürfen diese für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern zur Veranschaulichung für Zwecke des Unterrichts an Schulen in einem Schulintranet oder einem nur für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte zugänglichen Speicherraum im Internet – etwa einer passwortgeschützten Lernplattform – im Rahmen der nachfolgenden Erläuterungen zugänglich gemacht werden.

Im Sinne des Gesamtvertrages gelten als

- a) kleine Teile eines Werkes: maximal 12 % eines Werkes, bei Filmen jedoch nicht mehr als fünf Minuten Länge;
- b) Teile eines Werkes: 25 % eines Druckwerkes, jedoch nicht mehr als 100 Seiten;
- c) Werk geringen Umfangs:
 - ein Druckwerk mit maximal 25 Seiten, bei Musikeditionen maximal sechs Seiten
 - ein Film von maximal fünf Minuten Länge
 - maximal fünf Minuten eines Musikstücks, sowie

- alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.

Nicht eingestellt werden dürfen Werke für den Unterrichtsgebrauch und wenn ein Werk in zumutbarer Weise vom ausschließlichen Rechteinhaber in digitaler Form für die Nutzung im Intranet der Schule oder auf einer passwortgeschützten Lernplattform angeboten wird.

Inhalte eines Internetangebots (z. B. auf der Schulhomepage) sind vor Erscheinen sorgfältig zu prüfen. Fremde Inhalte müssen gekennzeichnet werden und dürfen nur verwendet werden, wenn der Berechtigte dies gestattet. Bei Verweis auf die Angebote Dritter ist die Neutralität in Bezug auf politische, gewerkschaftliche, religiöse und weltanschauliche Positionen zu wahren. Verantwortlich ist die Schulleitung.

Beim Mitschnitt von Schulfunk- und Schulfernsehsendungen sind die Löschfristen zu beachten. Der Mitschnitt von Rundfunk- und Fernsehsendungen, die keine Schulfunk- oder Schulfernsehsendungen sind, ist urheberrechtlich grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen gelten für Nachrichtensendungen, Reden, Parlamentsdebatten sowie für Sendungen zur Unterrichtung über Tagesfragen.

Privat von Lehrkräften erworbene Medien können im Rahmen des als nicht öffentlich geltenden Unterrichts im Klassenverband verwendet werden.

Von Lehrkräften geschaffene Medien sind bei hinreichendem Niveau Werke im Sinn des § 2 UrhG. Die Nutzungsrechte stehen nach § 43 UrhG dem Dienstherrn zu.

Von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Schule geschaffene Werke können zu schulischen und schulaufsichtlichen Zwecken (v. a. Fortbildung, Beratung, Qualitätssicherung) verwendet werden. Eine solche Verwendung erfordert allerdings die datenschutzgerechte Einwilligung der Betroffenen, bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die der Erziehungsberechtigten sowie bei Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres die der Minderjährigen und die der Erziehungsberechtigten.

4.5 Schutzvorkehrungen vor ungeeigneten Internetinhalten

Technische Vorkehrungen, wie sie beispielsweise durch den Einsatz von Filtersystemen, Zugangssperren, Zugangskontrollen oder auch Systemen zur Protokollierung von aufgerufenen Web-Seiten getroffen werden können, helfen im Zusammenspiel mit organisatorischen Maßnahmen (z. B. Nutzungsordnungen) den Zugang zu jugendgefährdenden, menschenverachtenden und gewaltverherrlichenden Inhalten zu erschweren. Es wird grundsätzlich empfohlen, entsprechende Software zu installieren. Die technischen Vorkehrungen können aber auch aufgrund ihrer begrenzten Wirkung pädagogische Maßnahmen und die Aufsicht durch Lehrerinnen und Lehrer nicht ersetzen.

5. Medienpädagogik in der Lehrerbildung

In den verschiedenen Phasen der Lehrerbildung wird der Medienpädagogik und der informationstechnischen Bildung in Bayern eine große Bedeutung beigemessen. Grundlagenwissen wird im Studium (1. Phase der Lehrerbildung) und im Vorbereitungsdienst (2. Phase der Lehrerbildung) vermittelt. Dieses Wissen ist in der Lehrerfortbildung (3. Phase der Lehrerbildung) zu vertiefen.

5.1 Erste Phase der Lehrerbildung

Medienpädagogik ist in der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) als für alle Kandidaten verbindliche inhaltliche Prüfungsanforderung festgeschrieben. In § 32 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a LPO I (Erziehungswissenschaften) sind „Theorien der Erziehung, Werteerziehung und Medienerziehung“ als Bestandteil der inhaltlichen Prüfungsanforderungen festgelegt. § 33 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c und d LPO I (Fachdidaktik) fordern „Kenntnis von Modellen, fachliche Lernprozesse im Sinn selbst regulierten Lernens zu konzipieren und unter dem Einsatz unterschiedlicher Medien zu arrangieren“ und „Kenntnis der Möglichkeiten zur Vermittlung von Medienkompetenz im betreffenden Fach“. Die Hochschulen sind verpflichtet, in ihren einschlägigen Lehrveranstaltungen diese Thematik zu behandeln.

In Bayern besteht die Möglichkeit, die Erste Staatsprüfung im Fach Medienpädagogik abzulegen (§ 114 LPO I). Diese ist Voraussetzung für eine Tätigkeit als Medienpädagogisch-informationstechnische Beratungslehrkraft (hierzu nachfolgend auch Nr. 6).

Für Studierende der Lehramter an Haupt- bzw. Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen wurde in der Lehramtsprüfungsordnung I auch die Möglichkeit geschaffen, das Fach Informatik in einer Fächerverbindung zu studieren. Zum Beispiel sind für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an Realschulen derzeit die Fächerkombinationen Informatik und Mathematik, Informatik und Physik, Informatik und Wirtschaftswissenschaften sowie Englisch und Informatik zugelassen.

5.2 Zweite Phase der Lehrerbildung

Medienpädagogik und unterrichtlicher Medieneinsatz sind ebenfalls Themen der allgemeinen und der fachspezifischen Ausbildung in den Studienseminaren. Die Seminarlehrkräfte sind gehalten, dem Thema einen hohen Stellenwert bei der Ausbildung der Lehramtsanwärter einzuräumen. In der Zweiten Staatsprüfung sind Medienpädagogik und informationstechnische Bildung ebenfalls unter den für die Prüfung relevanten Themen verankert.

5.3 Lehrerfortbildung

Allen Lehrkräften wird empfohlen, ihre medienpädagogisch-informationstechnischen Kenntnisse im Rahmen der zentralen, regionalen oder schulinternen Lehrerfortbildung insbesondere im Hinblick auf den konkreten Unterrichtseinsatz und die Unterrichtsvor- und -nachbereitung auszubauen.

6. **Medienpädagogisch-informationstechnische Beratung in Bayern (MiB)**

Medienpädagogisch-informationstechnische Beraterinnen und Berater für die verschiedenen Schularten, die je nach Schulart den Staatlichen Schulämtern, den Regierungen oder den Ministerialbeauftragten zugeordnet sind und regional eng zusammenarbeiten, unterstützen die Lehrkräfte in den Bereichen Medientechnik, informationstechnische Bildung, Mediendidaktik und Medienerziehung. Sie sind in der Lehreraus- und -fortbildung tätig. Sie werden in ihrer Arbeit von der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung inhaltlich koordiniert und arbeiten mit den zuständigen kommunalen Einrichtungen sowie Institutionen, die auf dem Gebiet der Medienpädagogik tätig sind, zusammen.

Die Beratungslehrkräfte können insbesondere von Schulen für Informationsabende und schulinterne Lehrerfortbildungen angefordert werden. Eine Übersicht über die einzelnen Ansprechpartner ist auf der Seite www.mebis.bayern.de abrufbar.

Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Medienpädagogisch-informationstechnische Beratung in Bayern“ vom 26. Juni 2007 (KWMBI I S. 282, StAnz Nr. 32) wird verwiesen.

7. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung „Medienbildung. Medienerziehung und informationstechnische Bildung in der Schule“ vom 15. Oktober 2009 (KWMBI S. 358) außer Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

(KWMBI 2012 S. 357)

2032.3-UK

Änderung der Bekanntmachung zu Prüfervergütungen für die Abnahme von Abschlussprüfungen für andere Bewerber, von weiteren schulischen Prüfungen und von besonderen Leistungsfeststellungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. November 2012
Az.: II.1-5 P 4012.4-6b.95 489

Die Bekanntmachung „Prüfervergütungen für die Abnahme von Abschlussprüfungen für andere Bewerber, von weiteren schulischen Prüfungen und von besonderen Leistungsfeststellungen“ vom 26. Juni 2002 (KWMBI I S. 235, ber. S. 356), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. März 2009 (KWMBI S. 142, ber. S. 278), wird mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.8 werden die Worte „ausgenommen Schülerinnen und Schüler im M-Zug, die nach § 59 Abs. 1 Satz 1 VSO als andere Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung der von ihnen besuchten Schule teilnehmen, und“ angefügt.
2. In Nr. 3.7 werden die Worte „Gewerblich-technischer Bereich, Kaufmännisch-bürotechnischer Bereich und Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich sowie in“ gestrichen und das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

3. Es wird folgende Nr. 3.8 eingefügt:

„3.8 im Rahmen der Projektprüfung gemäß § 54 bzw. § 60 VSO

für die Erstellung einer Aufgabe für die praktische Prüfung pro Prüfungsarbeit 7,70 €,

für die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeit je Berichtersteller pro Korrektur 1,80 €,

für die Bewertung der praktischen Prüfungsarbeit je Prüfer 1,80 € und

für die Mitwirkung bei der mündlichen Prüfung je Zeitstunde Prüfertätigkeit 10,25 €“

4. Die Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2011, die Nrn. 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Mai 2012 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

(KWMBI 2012 S. 365)

Einstufungsprüfung 2013 zur Aufnahme in die Fachakademie für Sozialpädagogik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. November 2012
Az.: VII.5-5 S 9202-8-7a.108 835

1. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie nach der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (FakO-SozPäd), insbesondere nach § 70 FakO-SozPäd.
2. Die Einstufungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Aufgabe im Fach Deutsch (Bearbeitungszeit 180 Minuten) und einer schriftlichen Aufgabe aus den Fächern Sozialkunde und Geschichte (90 Minuten).
3. Den Prüfungsaufgaben werden in Deutsch und Geschichte die Lehrpläne für die Vorklasse der Berufsoberschule und in Sozialkunde der Lehrplan der Wirtschaftsschule zugrunde gelegt. Als Lernhilfe

können u. a. die im jeweiligen Bereich zugelassenen Schulbücher bzw. Arbeitshefte verwendet werden.

4. Die Zulassung zur **Einstufungsprüfung 2013** ist – abweichend und im Vorgriff auf die zu ändernde Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (FakOSozPäd) – bis spätestens **1. März 2013** bei der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen.
5. Die Einstufungsprüfung **2013** findet am
Mittwoch, den 13. März 2013,
zu folgenden Zeiten statt:
Deutsch:
9.30 bis 12.30 Uhr
Sozialkunde/Geschichte:
14.00 bis 15.30 Uhr.
6. Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn in jedem der beiden Prüfungsteile mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Eine mündliche Prüfung ist nicht vorgesehen.
Die Prüfung kann **einmal** wiederholt werden; darauf sind die erfolglosen Prüfungsteilnehmer schriftlich hinzuweisen.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(KWMBeibl 2012 S. 271)

Bayerische Bildungsleitlinien (BayBI) – Gemeinsam Verantwortung tragen – Bayerische Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit

Mit Beschluss des Ministerrats vom 26. Mai 2009 wurde die Staatsregierung beauftragt, gemeinsame Leitlinien für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen und Schulen zu erarbeiten, um die Inhalte des Bildungs- und Erziehungsplans und des Grundschullehrplans noch besser aufeinander abzustimmen.

Die Bildungsleitlinien wurden mit dem Kindergarten- und Schuljahr 2012/13 bayernweit eingeführt.

Mit den vorliegenden Bildungsleitlinien, die vom Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) und vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) unter Einbeziehung einer Fachkommission erarbeitet wurden, liegt nun in Erweiterung des Auftrags ein gemeinsamer und verbindlicher Orientierungs- und Bezugsrahmen für Kindertageseinrichtungen nach dem BayKiBiG (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder und Integrative Kindertageseinrichtungen) sowie Grund- und Förderschulen vor. Darüber hinaus richten sich die Leitlinien u.a. an die Kindertagespflege, an Heilpädagogische Tagesstätten, Schulvorbereitende Einrichtungen und sonstige Bildungseinrichtungen, wie z. B. Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Musik- und Kunstschulen, professionelle Kultureinrichtungen und Fachdienste.

Wichtige Informationen:

- Sie werden in die Aus-, Fort- und Weiterbildung für pädagogische Fachkräfte in Kitas und GS zur Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern integriert
- Ziel der Bildungsleitlinien ist, dass erstens eine Grundlage geschaffen wird für den konstruktiven Austausch zwischen den unterschiedlichen Bildungsorten Familie/Kita/GS
- Und dass zweitens die Herstellung anschlussfähiger Bildungsprozesse im Bildungsverlauf der Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit erleichtert wird

- Im Zentrum steht das Kind als aktiver, kompetenter Mitgestalter seiner Bildung, die Familie als ursprünglicher und einflussreichster Bildungsort sowie die Kooperation und Vernetzung der verschiedenen Bildungsorte als Partner in ihrer gemeinsamen Verantwortung für das Kind
- Bestehende Gemeinsamkeiten und gemeinsame Herausforderungen werden dargestellt
- Ein besonderes Augenmerk gilt der Weiterentwicklung zur inklusiven Einrichtung
- Weitere Ziele sind eine gemeinsame Sprache, die Herstellung eines gemeinsamen Bildungsverständnisses und die Gestaltung einer anschlussfähigen Bildungskonzeption und Bildungspraxis

Inhalte:

1. Notwendigkeit und Geltungsbereich gemeinsamer Leitlinien für Bildung und Erziehung
2. Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schulen
3. Menschenbild und Bildungsverständnis
 - A. Bildung von Anfang an – Familie als erster und prägendster Bildungsort
 - B. Leitziele von Bildung und Erziehung – ein kompetenzorientierter Blick auf das Kind
 - C. Bildung als individueller und sozialer Prozess
 - D. Inklusion – Pädagogik der Vielfalt
4. Organisation und Moderierung von Bildungsprozessen
5. Die Bildungsbereiche
6. Kooperation und Vernetzung der Bildungsorte
 - A. Pluralität der Bildungsorte
 - B. Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern
 - C. Kooperation der Bildungseinrichtungen und Tagespflegepersonen
 - D. Öffnung der Bildungseinrichtungen nach außen
 - E. Gestaltung der Übergänge im Bildungsverlauf
 - F. Soziale Netzwerkarbeit bei Kindeswohlgefährdung
 - G. Kommunale Bildungslandschaften
7. Qualitätsentwicklung in Bildungseinrichtungen
 - A. Team als lernende Gemeinschaft
 - B. Schlüsselrolle der Leitung
 - C. Evaluation als qualitätsentwickelnde Maßnahme
 - D. Aus-, Fort- und Weiterbildung
8. Bildung als lebenslanger Prozess

Download der Bildungsleitlinien unter <http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/bep/baybl.php>

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Ausschreibung der Stelle einer Referentin/eines Referenten für den Bereich Evangelische Religionslehre an Grundschulen im Religionspädagogischen Zentrum Heilsbronn

Im Religionspädagogischen Zentrum Heilsbronn ist die Stelle einer Referentin/eines Referenten für den Bereich Evangelische Religionslehre an Grundschulen zum 1. September 2013 neu zu besetzen.

Gesucht wird **eine Grundschullehrerin/ein Grundschullehrer** mit dem Fach Evang. Religionslehre oder **eine Pfarrerin/ein Pfarrer** oder **eine Religionspädagogin/ein Religionspädagoge** mit vielfältiger Erfahrung im Religionsunterricht der Grundschule.

Erwartet wird eine Persönlichkeit mit hoher fachlicher (theoretisch/praktischer) Qualifikation, kommunikativer Kompetenz, Interesse an religionspädagogischen Fragestellungen und an Konzeptionsentwicklungen. Vorausgesetzt wird die Fähigkeit, Gruppenprozesse zu initiieren und zu begleiten, sowohl im Team zu arbeiten als auch selbständig Arbeitsvorhaben zu planen und durchzuführen.

Zur Referententätigkeit gehören im Wesentlichen folgende Aufgabenfelder:

- Planung, Organisation, Koordinierung und Durchführung von regionalen und zentralen Fortbildungsveranstaltungen
- Mitarbeit bei Lehrplan- und Schulbuchentwicklungen
- Einführung des neuen Grundschullehrplans/Fortbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren
- Erstellung und Erprobung von Unterrichtsmaterialien
- beratende Tätigkeit gegenüber der Kirchenleitung
- eigene Unterrichtspraxis (2 bis 4 Wochenstunden in Evangelischer Religionslehre)
- Bereitschaft zur Übernahme von referatsübergreifenden Aufgaben im RPZ

Dienstort: Religionspädagogisches Zentrum in Heilsbronn

Bes.Gr.: A 12/13/14 entsprechend der Berufsausbildung

Bewerbungen für diese Stelle richten Sie bitte **bis 18. Februar 2013** an:

Evang.-Luth. Kirche in Bayern
- Landeskirchenamt -
Herrn Pädagogischen Direktor Eckhard Landsberger
Katharina-von-Bora-Str. 11
80333 München

Wenn Sie weitere Fragen zu den Referatsaufgaben und der Stellenstruktur haben, wenden Sie sich bitte unter Tel.: 09872/509111 an Herrn Direktor Klaus Buhl, RPZ Heilsbronn.

Ausschreibung der Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters an der Privaten Schule für Kranke in Schweinfurt

An der Privaten Schule für Kranke in Schweinfurt ist zum Schuljahr 2013/2014 die Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters neu zu besetzen. Die Schule für Kranke umfasst 7 Klassen an 5 Unterrichtsorten mit Schülerinnen und Schülern aller Jahrgangsstufen und Schularten. Die Einrichtung besuchen durchschnittlich 95 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Als Bewerber/innen kommen Sonderschullehrer/innen mit beruflichen Erfahrungen aus den Förderungsschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie körperlich-motorische Entwicklung in Betracht.

Von den Bewerbern/innen werden insbesondere erwartet

- schulpraktische Erfahrungen in verschiedenen sonderpädagogischen Handlungsfeldern
- vertiefte Kenntnisse der Sonderpädagogik und der sonderpädagogischen Psychologie
- eine christliche Grundeinstellung und Engagement für eine christliche Werteerziehung
- Fähigkeit und Bereitschaft zu innovativem sonderpädagogischen Denken und Handeln
- Kompetenz in den Bereichen Personalführung, Beratung und Kommunikation
- Krankenpädagogische Kompetenz, d. h. mit Kranken umgehen können, Empathie und persönliche Stabilität, Grundkenntnisse über medizinische und psychiatrische Krankheitsbilder
- Anpassung und Eingliederungsfähigkeit im interdisziplinären Arbeitsfeld der einzelnen Kliniken
- Erfahrungen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung
- Begeisterungsfähigkeit und Organisationstalent
- Fähigkeit, die Schule nach außen zu repräsentieren und zu vertreten
- EDV-Kenntnisse

Bei entsprechender Bewährung ist durch die Regierung von Unterfranken eine Beförderung zur Sonderschulleiterin/zum Sonderschulleiter mit Besoldungsgruppe A 14 Z vorgesehen.

Bewerbungen sind bis zum **25.01.2013** an den Schulträger, Caritas-Schulen gGmbH, Juliuspromenade 64 a, 97070 Würzburg zu richten. In den Bewerbungsunterlagen ist ausführlich auf den Nachweis der o. g. Qualifikationen und Voraussetzungen einzugehen.

Ausschreibung der Stelle des/der Schulleiters/in an der Johannes-de-la-Salle-Berufsschule Aschaffenburg

An der Johannes-de-la-Salle-Schule Aschaffenburg, Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung im Schwerpunkt Lernen ist zum Schuljahr 2013/14 die Stelle des/der Schulleiters/in neu zu besetzen. Die Einrichtung wird z. Z. von ca. 500 Jugendlichen besucht.

Als Bewerber/innen kommen Sonderschullehrer/innen mit beruflichen Erfahrungen aus den Förderungsschwerpunkten Lernen und sozial-emotionaler Erziehung sowie Berufsschullehrer mit sonderpädagogischen Erfahrungen und Kenntnissen in Betracht.

Von den Bewerbern/innen werden insbesondere erwartet

- schulpraktische Erfahrungen in verschiedenen sonderpädagogischen Handlungsfeldern

- vertiefte Kenntnisse der Sonderpädagogik und der sonderpädagogischen Psychologie
- eine christliche Grundeinstellung und Engagement für eine christliche Werteerziehung
- Fähigkeit und Bereitschaft zu innovativem sonderpädagogischem Denken und Handeln
- Kompetenz in den Bereichen Personalführung, Beratung und Kommunikation
- Erfahrungen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung
- Begeisterungsfähigkeit und Organisationstalent
- Fähigkeit, die Schule nach außen zu repräsentieren und zu vertreten
- EDV - Kenntnisse

Bei entsprechender Bewährung ist durch die Regierung von Unterfranken eine Beförderung zur Sonder-
schulrektorin/zum Sonderschulrektor mit Besoldungsgruppe A 15 Z vorgesehen.

Bewerbungen sind bis zum **25.01.2013** an den Schulträger, Caritas-Schulen gGmbH, Juliuspromena-
de 64 a, 97070 Würzburg zu richten. In den Bewerbungsunterlagen ist ausführlich auf den Nachweis der
o. g. Qualifikationen und Voraussetzungen einzugehen.

4. Bayerischer Förderlehrertag der KEG

Termin: 8. März 2013 von 9.15 Uhr bis 16.00 Uhr

Ort: Kolpinghaus in Regensburg (Adolf-Kolping-Straße 1)

Motto: „Förderlehrer/innen – Exklusive Förderung inklusive“

Programm:

bis 9.00 Uhr	Anreise, Anmeldung
9.15 Uhr	Eröffnung und Begrüßung mit Staatssekretär Bernd Sibler
10.00 Uhr	Eröffnungsreferat „Schulfach Glück“ Dominik Dallwitz-Wegner
11.00 Uhr	Workshops
13.00 Uhr	Mittagessen
14.00 Uhr	Workshops
16.00 Uhr	Verabschiedung

Workshopangebote:

- Lebensraum Schule – ohne Mobbing: Prävention und Intervention
- Pädagogisch-therapeutische Arbeitsformen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit Gefühls-
und Verhaltensstörungen
- MathePlus: Spielerische Erweiterung des räumlichen Vorstellungsvermögens

- Das neue Dienstrecht in Bayern, v.a. seine Auswirkungen auf Arbeitszeit und Möglichkeiten des Ruhestands
- Förderlehrer/innen in jahrgangsgemischten Klassen 1/2
- „Kopf oder Zahl? – Mathematikförderung in Grund- und Hauptschule“
- Welche Erwartungen haben Migranteneltern an die Schule/Pädagogen?
- Zeitmanagement
- „Schulfach Glück“ in der Praxis
- Theater in der Schule

Unkostenbeitrag:

KEG-Mitglied (FöL 7,00 €, FöL-Anwärter/Studierende 0 €)
Nicht-Mitglied (FöL 14,00 €, FöL-Anwärter/Studierende 7,00 €)

Anmeldung:

Bitte **ab 28.01.2013 bis spätestens 22.02.2013** über das Internet unter www.keg-bayern.de!

Jede Schule bekommt zusätzlich per Email am 28.01.2013 eine Einladung mit Workshopbeschreibungen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist damit einverstanden, dass den am 4. Bayerischen Förderlehrertag teilnehmenden staatlichen Förderlehrkräften Dienstbefreiung gewährt wird und eine Fortbildungsveranstaltung anerkannt wird. Voraussetzung dafür ist, dass durch die Dienstbefreiung kein Unterricht ausfällt.

6. SchulKinoWoche Bayern - Film ab für Unterricht im Kinosaal!

Vom **11. bis 15. März 2013** laden 85 Filmtheater in 76 Städten Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen und Schularten erneut zum Unterricht im Kinosaal ein!

Auf dem Stundenplan steht ein vielfältiges Programm aus künstlerisch herausragenden und lehrplanrelevanten Spiel-, Animations- und Dokumentarfilmen sowie Filmklassikern. In Kinoseminaren hat das junge Publikum die Möglichkeit, Filmschaffende und Fachreferenten hautnah vor Ort zu erleben und den Geheimnissen des Leitmediums Film auf die Spur zu kommen. Landesweite Lehrerfortbildungen bereiten vorab gezielt auf den didaktisch sinnvollen Filmeinsatz im Unterricht vor. Das Angebot reicht von filmanalytischen Grundlagen und urheberrechtlichen Fragestellungen über die konkrete Auseinandersetzung mit Literaturverfilmungen oder Kurzfilmen im Unterricht bis hin zu exklusiven Werkstattgesprächen mit den Machern des bayerischen Kinderkrimis "Tom und Hacke". Unterrichtsmaterialien zur Vor- und Nachbereitung des Kinobesuchs ergänzen das Angebot zur Medienkompetenzförderung.

Anmeldungen zu den Lehrerfortbildungen sind ab sofort möglich! Die Filmprogramme der teilnehmenden Kinos werden Ende Dezember 2012 online veröffentlicht. Möglichkeiten zur Kartenbestellung bestehen ab Januar 2013. Die Anmeldefrist für Filmvorstellungen der 6. SchulKinoWoche Bayern endet am 22. Februar 2013!

Mehr unter: <http://www.schulkinowoche-bayern.de/>

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Luchterhand Verlag, Neuwied

“Pädagogische Führung” (Nr. 6/2012)

Zeitschrift für Schulleitung und Schulberatung

Schulexistenzen bedroht durch demografische Entwicklung (Hetmeier/Schulz/Schneider) – Schrumpfungprozesse steuern – Schulnetzplanung am Beispiel Sachsen (Paulig) – »Ich aber denke vor allem an die Kinder!« (Schmidt) – Fusionsprozesse erfolgreich planen und gestalten (Scherer) – Die Energiequelle Zukunftskonferenz nutzen (Bessoth) – Gemeindefusion löst Schulentwicklungsprojekt aus (Staub/Weibel) – Eine lebendige, lernende Grundschule mitten in Hamburg (Stumpf) – Informationen und Bücher

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 12/2012)

Verpasste Bildungschance (Plath) – Die Ästhetik des Bühnenspiels (Unglaub) – Theater in der Schule muss sein (Küster) – Rotkäppchen reloaded (Lascho) – »Leider geil« (Fritz) – Rechter Winkel im Dreieck (Fischer/Amend) – Kritisches zu Weihnachten (Mensch) – Merry Christmas! (Mendez) – »Na, was hast du denn da in deiner Jacke?« (Rupp) – Marzipan und Ökerzen (Sommer) – Die »Paper Angels« (Mader) – Eine besonders gute Form des Lernens (Reiss) – Fluch oder Segen? (Schwarz) – Informationen und Bücher

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach

„Schulverwaltung“ (Nr. 12/2012)

Die Bedeutung von Elternarbeit im interkulturellen Kontext (Altuntas) – Warum sind junge Frauen heute erfolgreicher im Bildungssystem? (Quenzel/Hurrelmann) – Was ist das Wichtigste beim Lernen? Folgerungen aus der Hattie-Studie (Teil 2) (Steffens/Höfer) – Reformpädagogik unter besonderer Berücksichtigung des offenen Jahrgangsverbands (Rothemund) – Zum Umfang der Aufsichtspflicht (Bott) – Informationen und Bücher

Aulis Verlag Deubner, Köln

“SACHE-WORT-ZAHL“ (Nr. 130/2012)

Thema: Bionik – Der Natur abgeschaut

Bionik – der Natur abgeschaut (Gebauer) – Früchte und Samen als Transportkünstler (Schelenz) – Vom Bombardierkäfer zur SchokokugelInkanone (Ritter/Ritter) – Bienenwaben im Mathematikunterricht (Fritzlar/Karpinski-Siebold) – Wieso können Bäume aufrecht stehen? (Penzel) – Bionische Oberflächen (Wegner/Pulka/Grotjohann) – In exklusiver Gesellschaft? (Gebauer) – Informationen und Bücher

Kinderliteratur

Der Name dieses Buches ist ein Geheimnis

Arena Verlag, Würzburg, www.arena-verlag.de, 4 CDs im Schubert, Laufzeit: 305 Min., ISBN 978-3-401-26256-7-8, 19,95 €

Inhalt:

Gerne würde man von zwei tapferen Helden erzählen, Cassandra und Max-Ernest, von den haarsträubenden Abenteuern, die sie erleben, von den vertrackten Rätseln, die sie lösen, von den ruchlosen Schurken, die sie bekämpfen müssen. Doch das wäre viel zu gefährlich! Dieses Hörbuch enthält ein Geheimnis! Mit viel Witz, dem Schalk im Nacken und jede Menge stimmlicher Magie entführt Ingo Naujoks in die Geschichte von Pseudonymus Bosch.

Schulrecht

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht – Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 134, Oktober 2012, Art.-Nr. 67077134

Diese Lieferung enthält sämtliche noch nicht gelieferte Tabellen für die Inkrafttretenszeitpunkte 1. März 2012, 1. Januar 2013 und 1. August 2013 zum TVöD, den besonderen Teilen B und K, sowie dem TV-V. Ferner wurden die erfolgten Änderungen zum BT-K, zur durchgeschriebenen Fassung TVöD-Verwaltung, dem TVÜ-Ärzte/VKA, dem TV-Ärzte/VKA sowie dem Landesbezirklichen Tarifvertrag für die Nahverkehrsbetriebe in Bayern in die Sammlung eingearbeitet.

Förderschulen in Bayern

Sonderpädagogische Förderung

Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 99, 15. Oktober 2012, Art.-Nr. 66247099, 71,00 €

Herausgegeben von Dr. Udo Dirnaichner, Ministerialrat, und Erich Weigl, Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Neben der Aktualisierung der Kennzahl 11.50 richtet sich das Hauptaugenmerk der Lieferung auf die umfassenden Änderungen der VSO-F (20.00), die mit Verordnung vom 2. September 2012 verkündet wurden.

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken, Würzburg. Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht. Weitere Informationen zum Schulanzeiger: Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Z3, Peterplatz 9, 97070 Würzburg.
